

nicht in strengem Sinne das Recht eines Andern ist, da ja der Einzelne selbst der Gesellschaft angehört. Darum beschränken sie auch die Pflicht der Restitution auf die *justitia commutativa*, allerdings mit dem Vorbehalte, daß das Gemeinwesen oder seine Vertreter zu dem Einzelnen auch in das Verhältniß der *just. commutativa* treten können. Ueberhaupt sind die betreffenden Begriffe nicht so klar und fest gegen einander abgegrenzt, daß in den Bestimmungen der Theologen über das, was zur *just. legalis (distributiva)*, *commutativa* gehört, völlige Uebereinstimmung herrschte. — Als *justitia legalis* wahrt die Gerechtigkeit einerseits das Recht des Gemeinwesens (des Staates oder der Kirche), nämlich das Gemeinwohl (*bonum commune*), gegenüber seinen einzelnen Gliedern, und anderseits das Recht des Einzelnen, nämlich die Freiheit, gegenüber dem Gemeinwesen. In Wahrung des Gemeinwohls fordert sie, daß jedes Glied des Gemeinwesens an persönlichen Diensten (Militärdienst, Frohnen, Zeugnenschaften, Aemter, Gerichtssitzungen u. s. w.) und sachlichen Leistungen (Steuern, Abgaben, Zwangs-Ansehen, Stempelgebühren, Tzen) das als Schuldigkeit entrichte, was für das gemeine Beste nothwendig und zu diesem Zwecke von der rechtmäßigen Obrigkeit auf gesetzmäßige Weise festgesetzt ist. — Aber die Gerechtigkeit wahrt auch das Recht des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit, indem sie dieser strenge Verpflichtungen auferlegt in Beziehung auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Träger dieser Pflichten sind die einzelnen Träger der entsprechenden Aemter und an ihrer Spitze der Fürst, als der eigentliche Repräsentant des Gemeinwesens.

In Betreff der Gesetzgebung fordert die Gerechtigkeit, daß nur gerechte Gesetze gegeben werden, d. h. nur solche, welche für das Gemeinwohl nothwendig sind. Gerecht ist daher ein Gesetz nur, wenn es die Freiheit der Einzelnen nicht mehr beschränkt und ihnen nicht schwerere Lasten auflegt, als jenes Gemeinwohl verlangt, und wenn es darum auch nicht durch Bevorzugung einzelner Klassen oder gar Personen und Benachtheiligung anderer nur den Vortheil eines Theiles der Gemeinschaft, oder gar nur den des Fürsten bezweckt. Eben weil der Staat das Recht nicht schafft, sondern nur mit Macht beileidet, ist nicht schon von selbst alles Recht, was er als Gesetz aufstellt. Die Gesetzgebung muß das bestehende Recht achten. Allerdings ist sie auch befugt, das bestehende Recht, insofern es ein nur menschliches ist, zu ändern, wenn dasselbe durch eine Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse sich dem Gemeinwohl hinbernd entgegenstellt. Aber dann darf es auch nur geschehen aus Gründen und zum Besten dieses Gemeinwohls und nicht aus Parteiwegen oder zu Gunsten einer zufälligen Majorität. Ein Gesetz, das so zur Förderung der Zwecke eines Theiles des Gemeinwesens die bestehenden Rechte des andern Theiles zum Opfer bringt, ist ein ungerechtes, tyrannisches Gesetz, zu

dessen Beobachtung die Gerechtigkeit nicht verpflichtet kann.

Im Gebiete der Verwaltung besteht die Gerechtigkeit darin, daß die Güter und die Lasten des Gemeinwesens nach gleichem Maße unter die Glieder desselben vertheilt werden (*justitia distributiva*). Aber allerdings ist hier die Gleichheit nicht die arithmetische, so daß der Antheil eines Jeden dem des Andern gleich wäre, sondern es müssen dabei die Kräfte, das Bedürfniß, die Fähigkeit, die Würdigkeit u. s. w. der Einzelnen in Betracht gezogen werden. Es ist z. B. gerecht, daß derjenige, der vermöge seiner Lebensstellung mehr von den Gütern der Gemeinschaft genießt, auch einen größern Theil von den Lasten trage, und daß anderseits dem, der weniger Lasten tragen kann, auch weniger aufgebürdet werden. Unter den Gütern des Gemeinwesens sind aber nicht etwa nur die Belohnungen und Auszeichnungen zu verstehen, sondern alle jene Vortheile für die physischen und geistigen Interessen, welche dem einzelnen Gliede oder Theile des Gemeinwesens durch die Zusammensetzung der Kräfte der Gesamtheit dargeboten werden, und die er mit seinen eigenen vereinzelter Kräfte entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreichen könnte, wie z. B. Rechtsschutz, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Verkehrsmittel, Straßen, Eisenbahnen u. s. w.

Was endlich die Rechtspflege betrifft, so verpflichtet die Gerechtigkeit den Richter, sein Urtheil nur in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und mit dem selbst befundenen oder wohl bezeugten Thatbestande zu fällen. Der gerechte Richter wird daher jeden Verbrecher ohne Unterschied und ohne Ansehen der Person zur Untersuchung und eventuell zur Strafe ziehen, und anderseits ebenso die Strafe nach der Schwere des Verbrechens bemessen (*justitia vindicativa s. retributiva*). Ferner wird er im Rechtsstreite keine Partei vor der andern bevorzugen, sondern ohne Ansehen der Person und ohne irgend welche selbstsüchtigen Zwecke nur derjenigen Partei das Recht zusprechen, welcher es nach Wortlaut und Geist des Gesetzes und nach Befund der Thatfachen zukommt. Das Urtheil des Richters ist subjectiv gerecht, wenn er nur das als Recht ausspricht, was er als Recht erkannt hat; objectiv gerecht, wenn das auch wirklich Recht ist, was er als Recht erkannt und ausgesprochen hat, wenn also das Urtheil nicht auf einem Irrthume in Betreff des Gesetzes oder der Thatfachen beruht. Damit aber die objective Gerechtigkeit sich mit der subjectiven verbinde, daß das Urtheil nur nach sorgfältiger und gewissenhafter Erforschung des Gesetzes und des Thatbestandes gefällt werden. Ein Urtheil, welches in Leichtsinne, Voreingenommenheit oder schuldbarer Unwissenheit den Schuldigen freisprache, den Unschuldigen verurtheile und dem Unrecht gäbe, der in Wirklichkeit Recht hätte, könnte auch subjectiv nicht als gerecht anerkannt werden.

Die Gerechtigkeit hat endlich die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Personen unter einander